



Drucksachen

des Abgeordnetenhauses von Berlin

Ausgegeben am 15.9.1961

III. Wahlperiode

Nr. 1086

**Vorlage — zur Kenntnisnahme —
gemäß Artikel 47 (1) der Verfassung von Berlin
über Verordnung
über die Festsetzung des Bebauungsplanes III-65
für die Grundstücke Hussitenstraße 9-15 und
Stralsunder Straße 33-42
im Bezirk Wedding**

Wir bitten, gemäß Artikel 47 (1) der Verfassung von Berlin die nachstehende, vom Senator für Bau- und Wohnungswesen erlassene Verordnung zur Kenntnis zu nehmen:

V e r o r d n u n g
**über die Festsetzung des Bebauungsplanes III-65
für die Grundstücke Hussitenstraße 9-15
und Stralsunder Straße 33-42 im Bezirk Wedding.**

Vom 16. August 1961.

Auf Grund des § 17 Abs. 5 des Gesetzes über die städtebauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom 22. August 1949 in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBl. S. 272) in Verbindung mit § 174 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341 / GVBl. S. 665) wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan III-65 vom 13. April 1960 mit Deckblatt vom 25. Juli 1961 für die Grundstücke Hussitenstraße Nr. 9-15 und Stralsunder Straße 33-42 im Bezirk Wedding wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplanes kann beim Senator für Bau- und Wohnungswesen, Abteilung V, beglaubigte Zeichnungen des Bebauungsplanes können beim Bezirksamt Wedding, Abteilung Bau- und Wohnungswesen, Amt für Stadtplanung und Bauaufsichtsamt, während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Begründung umseitig

A. Begründung:

I. Veranlassung des Planes

Das von der Geltungsbereichsgrenze umschlossene Gelände liegt nach der vorbereitenden Bauleitplanung – Bau-nutzungsplan (ABl. 1961 S. 742) – im allgemeinen Wohn-gebiet, Baustufe V/3.

Die Gemeinnützige Aufbaugesellschaft der Gehag hat auf vorbezeichnetem Gelände eine von den Vorschriften der Bauordnung teilweise abweichende Wohnbebauung durch-geführt. Dem Bauantrag wurde nach § 18, 2 des Planungs-gesetzes zugestimmt.

Zur Sicherung des neuen städtebaulichen Zustandes, der Inanspruchnahme privaten Geländes für einen dringend benötigten Schulsportplatz sowie zur Verhinderung weiterer Zusatzbauten war die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

II. Inhalt des Planes

Der Bebauungsplan setzt die auf dem im Eigentum der Gesellschaft stehenden Gelände – einschließlich des in der Zwischenzeit erworbenen Grundstücks Hussitenstraße 9 – errichteten 4-, 6- und 8geschossigen Wohngebäude (rund 170 Wohneinheiten) durch Baugrenzen fest. Für den Be-darf der Bewohner wurden Garagen, Wageneinstellplätze, Kinderspielplätze und Mülltonnenflächen, und für einen Teil der Erdgeschoßwohnungen Mietergärten vorgesehen.

Die Bauten stehen kurz vor der Fertigstellung und wer-den in nächster Zeit bezogen. Mit dem Bau der Garagen wird erst bei vorliegendem Bedarf begonnen.

Vom Hinterland der Grundstücke Hussitenstraße 9-11 wurde eine etwa 3830 m² große Sonderzweckfläche als Schulsportplatz für die 16. und 17. Grundschule, 9. Ober-schule Praktischer Zweig und 5. Oberschule Technischer Zweig mit insgesamt rund 1900 Schülern festgesetzt. Zur Verbesserung der Verkehrsübersicht ist eine Abrundung der Grundstücksecken Stralsunder Straße – Hussitenstraße vorgesehen. Gegenstandslos gewordene Straßen- und Bau-fluchtlinien wurden aufgehoben und der Planung bzw. dem neuen städtebaulichen Zustand entsprechende Baulinien festgesetzt. Die Straßen sind freigelegt, ausgebaut und an das öffentliche Leitungsnetz angeschlossen.

III. Verfahren

Der Bebauungsplan ist gemäß § 3 Abs. 1 des Planungs-gesetzes den zu beteiligenden Behörden und Dienststellen vorgelegt worden. Einwendungen wurden nicht erhoben.

Die Bezirksverordnetenversammlung des Bezirks Wedding hat dem Bebauungsplan am 22. September 1960 zugestimmt. Gemäß § 17 Abs. 3 des Planungsgesetzes hat der Bebau-ungsplan in der Zeit vom 17. November 1960 bis einschließ-lich 15. Dezember 1960 zu jedermanns Einsicht ausgelegen.

Während der Auslegungsfrist hat die Gemeinnützige Aufbaugesellschaft der Gehag mit Schreiben vom 14. De-zember 1960 gegen eine Ausweisung von Mietergärten vor dem 8geschossigen Gebäude im Bebauungsplan Bedenken erhoben. Im Einvernehmen mit dem Bezirksamt wurde daraufhin die Eintragung im Deckblatt zum Bebauungs-plan gestrichen.

B. Rechtsgrundlage:

Gesetz über die städtebauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom 22. August 1949 in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBl. S. 272) in Verbindung mit § 174 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341 / GVBl. S. 665).

C. Haushaltsmäßige Auswirkungen:

Die Kosten für die Eckabrundungen betragen:

Grunderwerb	rd. 750,— DM
Tiefbauarbeiten	rd. 900,— DM
	1650,— DM

Die Mittel sind noch nicht beantragt. Für den Erwerb der Fläche zum Schulsportplatz werden nach Schätzung des Bezirksamtes rd. 70 000,— DM benötigt.

Die Mittel sollen aus dem Bewirtschaftungsplan für Grundstücksgeschäfte der Liegenschaftsverwaltung, Son-derkonto I 4311, zur Verfügung gestellt werden.

Berlin, den 24. August 1961

Der Senat von Berlin

Am rehn
Bürgermeister

Schwedler
Senator
für Bau- und Wohnungswesen